



# B E K A N N T M A C H U N G

DES

## LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

---

Veröffentlicht am 15.02.2016

---



### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Herr Siegfried Kracke, Großer Hoorn 22, Scheeßel, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zum Halten und zur Aufzucht von insgesamt 76.900 Masthähnchen beantragt.

Die genehmigungspflichtige Anlage besteht aus:

1. vorhandene Stallanlage mit 39.800 Masthähnchenplätzen
2. Neubau einer Stallanlage mit 37.100 Masthähnchenplätzen
3. Silos, Desinfizierungs- und Reinigungsplatz
4. befestigten Zuwegungs- und Abstellflächen (alt: ca. 800 m<sup>2</sup>, neu: ca. 500 m<sup>2</sup>, gesamt: ca. 1.300 m<sup>2</sup>)

Der Standort der Anlage befindet sich in Scheeßel-Wohlsdorf, Ahlsdorfer Weg (Flurstück 25 der Flur 7 von Wohlsdorf).

Der neue Stall soll im Jahr 2016 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 1 S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit war gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1.3.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und ist in Spalte C mit einem „G“ gekennzeichnet. Das Vorhaben unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Die Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 09.02.2016 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) (in der zurzeit gültigen Fassung), eingereicht werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

**vom 25.02.2016 bis zum 09.03.2016**

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 09.02.2016  
Der Landrat